

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Robbers Kultivierung und Tiefbau GmbH, Unfriedstraße 17, 49757 Werlte, plant auf dem Grundstück Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstück 28/3 die 2. Erweiterung eines Bodenabbaus im Trocken- und Nassabbau an der bereits vorhandenen Sandabbaustätte in Rastdorf (Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstücke 25/6 und 26/5) um eine Erweiterungsfläche von ca. 2,5 ha. Die geplante Abbaufäche soll insgesamt dann ca. 8,7 ha betragen.

Für dieses Vorhaben war gem. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 1c) der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum Werlte ist in der Stadt Werlte festgelegt und liegt rd. 7,3 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Eine Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete „Waldgebiete auf dem Hümmling“, Teilgebiet 07 (Lage: ca. 750 m östlich des Vorhabenstandorts) und „Waldgebiete auf dem Hümmling“, Teilgebiet 05 (Lage: ca. 1,6 km westlich des Vorhabenstandorts) kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile in der näheren Umgebung des Vorhabens. In der Umgebung sind zwar mehrere Landschaftselemente im Rahmen von cross compliance (FLIK-Nrn. DENIL19LE000404, DENIL19LE000403, DENIL15LE304097) ausgewiesen. Negative Beeinträchtigungen dieser Strukturen durch das Vorhaben sind jedoch nicht zu erwarten.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper „DE_GB_DENI_38_01, Leda-Jümme Lockergestein links“. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist aufgrund der Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben hat jedoch keinen Einfluss auf diese Bewertung.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG bzw. gemäß § 2 Abs. 4 NUVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.03.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat